

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 24. Mai 2023 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
und des Versorgungswerksgesetzes NRW

Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
und des Versorgungswerksgesetzes NRW

Artikel 1
Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die monatlichen Bezüge nach Satz 2 dürfen nicht mehr als ein Zwölftel des in § 5 Absatz 1 Nummer 8 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) festgelegten jährlichen Höchstbetrags betragen.“

2. § 15 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit der sich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 ergebende Betrag nicht erreicht ist, steigen die monatlichen Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 jährlich zum 1. Juli um den Prozentsatz der jährlichen Anpassung nach Absatz 3, mindestens aber um 6,5 Prozent.“

Artikel 2
Änderung des
Versorgungswerksgesetzes NRW

§ 4 des Versorgungswerksgesetzes NRW vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 544), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 992) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. nach Maßgabe des Landeshaushalts einen Zuschuss gewähren sowie“

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 kann das Land zum Zwecke des Nachteilsausgleich der Mitglieder in der Aufbauphase des Versorgungswerks nach Maßgabe des Landeshaushalts einen Zuschuss zu den Anrechten der Mitglieder des Versorgungswerks aus Nordrhein-Westfalen gewähren. Die Höhe des Zuschusses wird auf die Summe von 50 Prozent der auf die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks entfallenden Rohüberschüsse des Versorgungswerks der jeweiligen Jahre begrenzt. Diese werden aus dem sich zum jeweiligen Bilanzstichtag ergebenden Anteil, den die nordrhein-westfälischen Mitglieder an der Gesamtdeckungsrückstellung haben, ermittelt. Soweit für das Jahr der Zuschussgewährung Zuführungen zur Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligungen erfolgten, wird die Summe dieser Zuführungen auf den Zahlbetrag angerechnet. Eine Auszahlung von Teilbeträgen ist möglich.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2023

André Kuper
Präsident